Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
E-Post: hotel-adler-rc@online.de
Bundvfd.de

Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Bundesverfassungsgericht Karlsruhe
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen und Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
AR 1894/17	22.03.2017	VB-reGe-OTO 02/17	04.04.2017

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre

Sofortige Beschwerde

Hiermit wird sofortige Beschwerde gegen das rechtlich nichtige Schreiben (*fehlende handschriftliche Unterschrift*) der vermeintlich Beteiligten Frau Ingendaay Herrmann vom 22.03.2017 AR 1894/17 eingelegt.
Die Beschwerde gründet auf den Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG, den § 90 Abs.2 Satz 1 des BVerfGG sowie dem universellen Menschenrecht Artikel 8 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung und dem verbindlichen Völkerrecht Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Begründung:

Es ist unklar, daß dem Beschwerdeführer (BF) Opelt wiederum der entsprechende Richter entzogen wird, was nach Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG (Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.) nicht statthaft ist. Nach Artikel 8 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung (Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.) steht dem BF Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der BRD Verwaltung zu, die ihn aber spätestens seit dem Jahr 2005 im vollen Umfang verwehrt werden. So vermeint das Verwaltungsgericht Berlin im Jahr 2005 aufgrund einer Feststellungsklage zur Staatlichkeit der BRD folgend: *„…erhalten Sie das an das nach Ihrer Auffassung sachlich und örtlich unzuständige Gericht gesandte Schreiben nebst Anlagen zurück. Von hieraus ist nichts zu veranlassen.“* Und im Jahr 2006 „ *Ich weise daraufhin, daß der Schriftsatz vom 18.Juli 2006 nicht unterschrieben ist, so daß die Rechtsbehelfe bislang nicht wirksam eingelegt worden sein dürften.“*

Nach Artikel 14 des Menschenrechtspakts über bürgerliche und politische Rechte *(Jedermann hat Anspruch darauf, daß über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.)* steht dem BF öffentliche Verhandlungen vor den Gerichten zu, die ihm aber von den

Fachgerichten wie ebenfalls vom SVGH trotz Verlangen des BF verweigert wurden, wahrscheinlich um dingliche Anträge und Zeugen zu verhindern.

Wenn sich die vermeintlich Beteiligte Frau Ingendaay Herrmann auf eine Verfristung der Verfassungsbeschwerde bezieht und sie dadurch als unzulässig erklärt, stellt sich hier als erstes folgende Frage – Inwieweit wäre die Verfristung auf das Schreiben des SVGH vom 14.07.2016 oder dem Schreiben des SVGH vom 25.08.2016 bezogen? Beide Schreiben waren von vermeintlich beteiligten Richtern handschriftlich nicht unterschrieben und konnten somit keine Frist eröffnen. Die erste handschriftliche Unterschrift erfolgte von der vermeintlichen Präsidentin des SVGH unter dem Schreiben vom 06.10.2016 Az: Vf. 45-IV-16.

Somit sind die zwei ersten rechtlich nichtigen Schreiben für eine Verfristung völlig uninteressant. Zwecks der fehlenden handschriftlichen Unterschrift wurde den Fachgerichten, dem SVGH aber auch dem BVerfG ständig und immer wieder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.03.1993 Az 8 B 186.92 zitiert.

Aber auch das handschriftlich unterschriebene Schreiben vom 06.10.2016 ist hier für eine Verfristung nicht zwingend, denn gegen dieses wurde bei der Generalstaatsanwaltschaft Sachsen Strafanzeige wegen Rechtsbeugung eingelegt. Und erst mit dem Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft vom 14.02.2017 AZ: 24 Zs 227/17, das mit Poststempel vom 17.02.2017 am 18.02.2017 beim BF eingegangen ist, wäre der Lauf einer Frist begonnen, wenn, ja wenn dieses Schreiben seitens der Generalstaatsanwaltschaft handschriftlich unterschrieben gewesen wäre. Nichtsdestotrotz hat der BF auf diesen rechtlich nichtigen Entwurf der sächsischen Generalstaatsanwaltschaft seine Verfassungsbeschwerde am BVerfG eingelegt, die nachweislich am 10.03.2017 bei diesem eingegangen ist. Damit ist eine vermeintliche Verfristung hinfällig.
In dieser Beziehung bezieht sich der BF auf dem § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG *„Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden."*

Wenn es dem Sachbearbeiter Ingendaay Herrmann nicht möglich ist, aus welchen geistigen Gründen auch immer, über drei Paragraphen des für sie bestimmenden Gesetzes einen Überblick zu haben, dann ist der BF dafür nicht verantwortlich, sondern man sollte diese Arbeitsstelle seitens der Vorgesetzten mehr kontrollieren und fördern.

Der Rechtsweg des BF führte also über die Fachgerichte zum SVGH wegen Rechtsbeugung, weiter zur sächsischen Generalstaatsanwaltschaft um hernach erst die Verfassungsbeschwerde am BVerfG einzulegen. Somit dürfte klar bewiesen sein, daß der bundesrepublikanische Rechtsweg eingehalten wurde.

Die vermeintlich Beteiligte Frau Ingendaay Herrmann als Sachbearbeiterin des Allgemeinen Registers aber erdreistet sich in ihrem Hochmut, ohne die Beschwerde einem Richter vorzulegen, diese als unzulässig zu erklären.
Eine Rechtsbehelfsbelehrung erfolgte nicht. Denn das Gefasel, was die Sachbearbeiterin im Schreiben vom 22.03.2017 AZ AR 1894/17 abgelassen hat zeugt allerhöchstens von einem machtgierkranken Hirn und in keiner Weise von praktischer Vernunft. Erschwerend kommt hinzu, daß Frau Ingendaay Herrmann einen Regierungsangestellten zu einer Urkundenfälschung angestiftet hat, denn eine Abschrift bzw. Ausfertigung darf nur mit handschriftlicher Unterschrift des entsprechend Beteiligten erfolgen.

Wenn der BF gebeten wird seine Rechtsauffassung zu überprüfen, kann der BF dieser Bitte nicht recht folgen, was dieses zu bedeuten hätte, da der BF seine Rechtsauffassung immer wieder und ständig überprüft. So dürfte auch in der Verfassungsbeschwerde vom 08.03.2017 AZ: VB-reGe-OTO 01/17 erkennbar sein, daß der BF seine rechtliche Kenntnis um eine weitere Entscheidung des BVerfG, hier vom 30.04.2003 AZ: 1 PBvU 1/02, in der es wiederum um die Gewährung des rechtlichen Gehörs geht, erweitert hat.

Die Angestellten des BVerfG, hier insbesondere Frau Ingendaay Herrmann, die mindestens seit dem Juli 2013 mit entsprechenden Schriften des BF beschäftigt ist, haben auch , was aus dem letzten Schreiben ersichtlich ist, nicht im geringsten ihre Rechtsauffassung geändert und frönen daher nach wie vor der Rechtsbeugung von bundesrepublikanischem Recht.
Und um dieser Rechtsbeugung den I-Punkt aufzusetzen, verweigern diese Angestellten nach wie vor den Nachweis, wann das deutsche Volk sich Kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt das Grundgesetz als Verfassung gegeben hat, wonach sie nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG (Zitiergebot) verpflichtet wären.

Die tatsächliche Rechtsauffassung des BF bezieht sich aber auf gültiges deutsches Recht und Gesetz auf der Grundlage von Völkerrecht. Darauf weist der BF in seinem Briefkopf immer wieder hin.
Im Briefkopf ist folgend vermerkt:

„Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre.“

Es bleibt also dem BVerfG gegeben endlich wenigstens bundesrepublikanisches Recht und Gesetz einzuhalten um hernach dem BF entweder aufzuzeigen, wann der verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volkes wie er in der Präambel zum GG seit 1990 geschrieben steht, stattgefunden hat, um ihn zu befrieden oder hernach entsprechend dem verbindlichen Völkerrecht und dem Selbstbestimmungsrecht, daß jeweils im Artikel 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte steht, Geltung zu verschaffen.

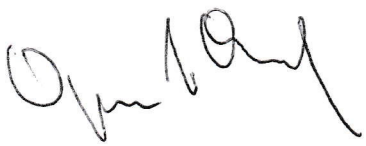

Olaf Thomas Opelt

Verteiler:
- BVerfG
- Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
- Deutschlandverteiler

Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Aktenzeichen	**Bearbeiterin**	**☎ (0721)**	**Datum**
AR 1894/17	Frau Kühn	9101-419	22.03.2017
(bei Antwort bitte angeben)			

Ihre Verfassungsbeschwerde vom 8. März 2017 - VB-reGe-OTO 01/17 -

Sehr geehrter Herr Opelt,

über die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde wurden Sie bereits mehrfach informiert.

Ihnen dürfte daher bekannt sein, dass gerichtliche Entscheidungen mit einer Verfassungsbeschwerde nur innerhalb eines Monats seit Verkündung bzw. Zugang angefochten werden können.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich ersichtlich gegen die Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen vom 25. August und 14. Juli 2016 - Vf. 45-IV-16 -. Die Monatsfrist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde durch Ihr am 10. März 2017 eingegangenes Schreiben ist ersichtlich verstrichen; verspätet eingegangene Verfassungsbeschwerden sind unzulässig.

Von der Erörterung weiterer Zulässigkeitsbedenken wird daher derzeit abgesehen.

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (vgl. §§ 63, 64 GOBVerfG). Sie werden gebeten, Ihre Rechtsauffassung zu überprüfen. Sollten Sie sich nicht

anderweitig äußern, wird hier davon ausgegangen, dass dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht fortgesetzt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Ingendaay-Herrmann
AR-Referentin

Beglaubigt

Regierungsangestellte/r

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
E-Post: hotel-adler-rc@online.de

Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Bundesverfassungsgericht Karlsruhe
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort
Zeichen und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
		VB-reGe-OTO 01/17	08.03.2017

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre

Betreff Verfassungsbeschwerde

Verfassungsbeschwerde

**Hiermit wird Verfassungsbeschwerde wegen
Verweigerung des rechtlichen Gehörs durch die entsprechenden Fachgerichte und im zuge dessen des Verfassungsgerichtshofs des Bundeslandes Sachsen eingelegt.**

**Der Beschwerdeführer Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24 08523 Plauen, folgend BF genannt, stützt sich hierbei auf
Art. 103 Abs. 1; Art. 19 Abs. 4; Art. 20 Abs. 3; Art. 93 Nr. 4a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; sowie den § 321a & § 555 Abs.1der ZPO und den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts BVerfG 1 PBvU 1/02 vom 30.04.2003 und 2 BvR 1621/03 vom 05.02.2004. Übergeordnet stützt sich der BF auf verbindliches Völkerrecht, hier insbesondere auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte Artikel 14 (BGBl. 1973 II S. 1533ff).**

Begründung:

Am 10.02.2016 wurde dem BF der PKW Nissan Primera mit Kennzeichen V-DR110 durch die Verwaltung des Vogtlandkreises (VVK) gepfändet. Die Pfändung erfolgte aufgrund offener Forderungen der VVK gegen den BF. Vom BF wurde nachweislich die Offenlegung der Grundlagen auf die sich der VVK stützt seit 2005 bzw. 2013 gefordert. Diese Forderung stützt sich auf den Artikel 37 der Sächsischen Verfassung (SV) sowie auf den Artikel 19 Abs. 1 GG.

Vom BF wurde gegen die Pfändung bei dem entsprechenden Fachgericht, dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Antrag auf einstweilige Verfügung zur Aufhebung der Pfändung gestellt.

Dieser Antrag wurde vom VWG Chemnitz abgelehnt und vom BF wurde sofortige Beschwerde dagegen eingelegt, wobei sich weiterer Rechtsstreit entsponn, der bis zu einer Anhörungsrüge des BF am VWG Chemnitz führte, die wiederum mit einer abschließenden Ablehnung dieser Rüge am 26.04.2016 Az 4 L 269/16 (Anhang 1) beantwortet wurde.
In dieser Ablehnung wurde ein weiteres Verfahren ausgeschlossen Zitat: *„Dieser Beschluss ist gemäß § 152a Abs. 4 Satz 3 VwGO (ebenso wie bei § 321a Abs. 4 Satz 4 ZPO) unanfechtbar."*

In dem Rechtsstreit bis dahin wurden öffentliche Verhandlungen umgangen, obwohl diese nach Artikel 14 des Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vorgeschrieben sind. Zitat aus Art. *14 „Jedermann hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder* ***seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen*** *durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und* ***öffentlich verhandelt*** *wird."*

Dem BF wurden durch die schriftlichen Verhandlungen auf der Grundlage eines Einzelrichters die Möglichkeit genommen unmittelbar Einfluß auf die Verhandlung zu nehmen, in dem er seine Forderung zum Aufzeigen der entsprechenden Grundlagen auf die sich das Fachgericht bezieht, nochmals dinglich zu machen und entsprechende Zeugen, die zu laden gewesen wären, zur Bestärkung der Aussagen des BF aufzurufen.

Dazu sagt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung BVerfG 1 PBvU 1/02 folgend aus*: "Rechtliches Gehör sichert den Parteien ein Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung mit der Folge, dass sie ihr Verhalten im Prozess eigenbestimmt und situationsspezifisch gestalten können. Insbesondere sichert es, dass sie mit Ausführungen und Anträgen gehört werden. Dementsprechend bedeutsam für den Rechtsschutz ist die Möglichkeit der Korrektur einer fehlerhaften Verweigerung rechtlichen Gehörs. Erst die Beseitigung eines solchen Fehlers eröffnet das Gehörtwerden im Verfahren."*

Aufgrund der Verweigerung des rechtlichen Gehörs durch das Fachgericht wurde durch den BF Verfassungsbeschwerde beim Sächsischen Verfassungsgerichtshof (SVGH) mit Schriftsatz vom 04.05.2016 AZ VB/SW-OTO 01/16 (Anhang2) eingelegt.
Darauf wurde vom SVGH die Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 14.07.2016 AZ Vf. 45-IV-16 (Anhang 3) als unzulässig erklärt. Zitat: *„Die Verfassungsbeschwerde ist bereits deswegen unzulässig, weil sie den aus Art.81 Abs. I Nr.4 SächsVerf i.V.m. § 27Abs, I und § 28 SächsVerfGHG folgenden Begründungsanforderungen nicht entspricht ."*

Und genau das trifft nicht zu, denn in der Verfassungsbeschwerde wurde klar aufgezeigt, in welchen Artikeln der SV der BF sich verletzt fühlt.
Besonders in der zweiten Hälfte der dem SVGH vorgelegten Beschwerde wurde darauf ausführlich ausgeführt und eine erneute Verweigerung des rechtlichen Gehörs, diesmal durch den SVGH, war leider wieder vonstatten gegangen.
Die BVerfG-Entscheidung 2 BvR 1621/03 sagt zur Gewährung des rechtlichen Gehörs folgend aus*: „Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet ein Gericht nicht, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden. Der wesentliche, der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dienende Vortrag muss aber in den Entscheidungsgründen verarbeitet werden."*

Da aber der SVGH ebenfalls nur schriftlich verhandelt hat und eine öffentliche Verhandlung verweigerte um einen unmittelbaren Einwand des BF zu vermeiden sowie Zeugen auszuschließen, war es dem SVGH möglich auch hier dem rechtlichen Gehör in keiner Weise Achtung zu zollen.

So wurde vom SVGH folgend am 25.08.2016 (Anhang 4) ausgeführt:
„Die erhobene Anhörungsrüge ist unstatthaft. Das Sächsische Verfassungsgerichtshofsgesetz sieht Rechtsbehelfe nicht vor, die auf eine Selbstkontrolle eigener Entscheidungen durch den Verfassungsgerichtshof zielen."

Das wiederum widerspricht der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts aus der Entscheidung *BVerfG 1 PBvU 1/02, Zitat:*

„(1) Das Bundesverfassungsgericht hat den aus dem Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit den Grundrechten folgenden allgemeinen Justizgewährungsanspruch zunächst als Grundlage des Rechtsschutzes in zivilrechtlichen Streitigkeiten anerkannt, für die Art. 19 Abs. 4 GG nicht anwendbar ist (vgl. BVerfGE 88, 118 <123>; 93, 99 <107>; 97, 169 <185>). Auf diesem Wege wird gesichert, dass ein Gericht verbindlich über das Bestehen von Rechten und Pflichten in einer zivilrechtlichen Angelegenheit entscheidet.

(2) Der Justizgewährungsanspruch ermöglicht Rechtsschutz aber auch in weiteren Fällen, in denen dies rechtsstaatlich geboten ist.“

Diese Auffassung wird obendrein durch den Artikel 14 des Internationalen Pakts über politische und bürgerliche Rechte gestützt. Infolge der Ablehnung des SVGH kam es zu weiteren schriftlichen Auseinandersetzungen zwischen diesem und dem BF, die dann mit einer Beschwerde vom 21.09.2016 AZ VB/SW-OTO 04/16 (Anhang 5) des BF fortführte, mit der die Entfernung der vermeintlich beteiligten Richter vom SVGH wegen Verstoß gegen § 2 Abs. 4 des sächsischen Verfassungsgerichtshofsgesetzes gefordert wurde. Vermeintliche Richter aufgrund der fehlenden handschriftlichen Unterschriften, die den BF nicht erkennen lassen, daß jene Richter tatsächlich an der Entscheidung beteiligt waren. Dazu wird aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht 8 B 186.92 vom 04.03.1993 zitiert: *„Gründe….4 Die Fristsetzung muß vom Vorsitzenden oder Berichterstatter verfügt und unterzeichnet werden. Der ordnungsgemäßen Unterzeichnung bedarf es im Hinblick auf die erhebliche rechtliche Tragweite einer solchen Verfügung. Der zuständige Richter muß - auch für die Beteiligten - als ihr Urheber hinreichend sicher erkennbar sein. Diesem Ziel dient die gesetzliche Regelung der Bekanntgabe derartiger Verfügungen. Nach § 56 VwGO sind gerichtliche Anordnungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach § 2 Abs. 1 VwZG durch Übergabe des Schriftstücks in Urschrift, Ausfertigung oder - wie hier - beglaubigter Abschrift. Abschrift und Urschrift müssen übereinstimmen. Das gilt auch hinsichtlich der Unterschrift des zuständigen Richters. Die Beifügung eines den Namen abkürzenden Handzeichens genügt daher dem Unterschriftserfordernis nicht…“*

Parallel dazu wurde an den sächsischen Justizminister eine Aufsichtsbeschwerde gegen die vermeintlich beteiligten Richter gesetzt, die aus unergründlichen Gründen heraus an die vermeintliche Präsidentin des SVGH Munz zur Beantwortung überstellt wurde. So antwortete dann diese Präsidentin erstmalig mit einem handschriftlich unterschriebenen privatrechtlichen Schreiben am 06.10.2016 AZ: Vf. 45-IV-16 (Anhang 6) erneut abschlägig auf die erneute Beschwerde mit dem Antrag der Entfernung der Richter wegen Verstoß gegen das Verfassungsgerichtshofsgesetz. Dabei kam der Justizminister der Richterin zu Hilfe, da nach dem SVGHG § 5 Abs. 3 nur das entsprechende Ministerium die Einleitung einer Entfernung jener Richter bewerkstelligen kann. Die handschriftliche Unterschrift der Richterin Munz auf dieser Mitteilung zeugt davon, daß die anderen genannten Richter des SVGH nicht an der Entscheidung teilgenommen haben und sich Frau Munz allein in der Sache des SVGH der Rechtsbeugung schuldig gemacht hat. Es verstößt wiederum gegen bundesrepublikanisches Recht, siehe § 45 ZPO, wenn sich dann diese Frau der Sache selbst annimmt.

Nun sah sich der BF gezwungen aufgrund der Nichtbeachtung von bundesrepublikanischem Recht hier nicht zuletzt des § 321a ZPO und von verbindlichem Völkerrecht Strafanzeige wegen Rechtsbeugung der beteiligten Richter bei der Generalstaatsanwaltschaft Sachsen zu stellen. Was durch Einreichung des Schriftsatzes am 21.09.2016 mit AZ StrA/RSVGH-OTO 01/16 (Anhang 7) erfolgte.
Auch hier entsponn sich wieder seitens der Generalstaatsanwaltschaft ein gegen bundesrepublikanisches Recht verstoßendes Geplänkel, das dann mit Schreiben vom

14.02.2017 AZ: 24 Zs 227/17 (Anhang 8) seitens der Generalstaatsanwaltschaft beendet wurde. Zitat: *"Der Beschwerde vom 08. Februar 2017 gegen die Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft Dresden vom 25. Januar 2017 gebe ich keine Folge.*
Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beiziehung der Akten überprüft. Die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft Dresden, der Strafanzeige gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge zu geben, entspricht der Sach- und Rechtslage. Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen. Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.
Daher muss es mit der Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft Dresden vom 25. Januar 2017 sein Bewenden haben."

Auch dieses Bewenden haben müssen ist wider der Willkür, die aus einem arroganten Hochmut heraus handelt, verschuldet und verstößt gegen bundesrepublikanisches Recht insbesondere dem GG. Dazu wird aus der Entscheidung BVerfG 1 PBvU 1/02 folgend zitiert *„Die Verfahrensgrundrechte, insbesondere Art. 101 Abs. 1 Satz 2 und Art. 103 Abs. 1 GG, sollen gewährleisten, dass die richterliche Entscheidung willkürfrei durch eine nach objektiven Kriterien bestimmte Instanz auf einer hinreichend gesicherten Tatsachengrundlage und auf Grund einer unvoreingenommenen rechtlichen Würdigung unter Einbeziehung des Vortrags der Parteien ergeht."*
Und weiter aus derselben Entscheidung: *„Dem ist das Bundesverfassungsgericht gefolgt und hat betont, die Bedeutung der Gewährleistung bestehe vornehmlich darin, die "Selbstherrlichkeit" der vollziehenden Gewalt im Verhältnis zum Bürger zu beseitigen (vgl. BVerfGE 10, 264 <267>; 35, 263 <274>). Durch Art. 19 Abs. 4 GG in dieser Auslegung wird gesichert, dass gegenüber Akten der Exekutive stets ein unabhängiges Gericht zur Prüfung einer geltend gemachten Rechtsverletzung einzuschalten ist."*

Da der BF es immer wieder versucht hat entsprechende Fachgerichte bis hin zum SVGH einzuschalten und dabei insbesondere auf die Einhaltung des Rechtsstaatsprinzips, also einer verfassungsgemäßen Ordnung, zu dringen, dabei aber immer wieder auf taube Ohren stieß, ist nunmehr der Weg zum Bundesverfassungsgericht gewählt worden, umsomehr, da sich das Bundesland Sachsen in seiner Verfassung nach Artikel 1 aus dem Jahr 1992 dem Grundgesetz für die BRD verpflichtet. Es wird in der Sache des Rechtsstaatsprinzips wiederum aus der Entscheidung BVerfG 1 PBvU 1/02 zitiert: *„Es verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit Artikel 103 Absatz 1 des Grundgesetzes, wenn eine Verfahrensordnung keine fachgerichtliche Abhilfemöglichkeit für den Fall vorsieht, dass ein Gericht in entscheidungserheblicher Weise den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt."*

Antrag:

Deswegen wird beantragt die Sache an den SVGH nach § 95 Abs. 2 BVerfGG und § 312a Abs. 5 ZPO zurückzuüberweisen um diesen die Möglichkeit zu geben dem rechtlichen Gehör Achtung zu zollen.

Olaf Thomas Opelt

Anhänge:

- 1 Beschluß VWG Chemnitz vom 26.04.2016 Az 4 L 269/16
- 2 Verfassungsbeschwerde am SVGH vom 04.05.2016 AZ VB/SW-OTO 01/16
- 3 Beschluß des SVGH vom 14.07.2016 AZ Vf. 45-IV-16
- 4 Beschluß des SVGH vom 25.08.2016 AZ Vf. 45-IV-16
- 5 Beschwerde am SVGH vom 21.09.2016 AZ VB/SW-OTO 04/16
- 6 Antw. von Munz SVGH 06.10.2016 AZ Vf. 45-IV-16
- 7 Strafanzeige bei Generalstaatsanw. Sachsen 21.09.2016 StrA/RSVGH-OTO 01/16
- 8 letzte Antwort Generalstaatsanw. Vom 14.02.2017 AZ: 24 Zs 227/17

Verteiler:

Per Einschreiben/Rückschein

- Bundesverfassungsgericht
- Botschaft der Russischen Föderation

Weiterer Verteiler:

- Deutschlandverteiler